

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 104 (2017)
Heft: 5: Starke Bilder : Architektur und Fotografie

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informiert, aufgeklärt und abgemahnt

Risiken richtig abmahnen

Ziff. 1.2.1 AVB LHO SIA hält unter dem Titel «Sorgfaltspflicht» fest, dass der Planer die Interessen seines Bauherrn nach bestem Wissen und Können und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets zu wahren hat. Ziff. 1.2.2 handelt sodann von der Treuepflicht des Planers und erwähnt namentlich das Verbot, von Dritten Vergünstigungen anzunehmen, und das Gebot, Kenntnisse aus dem Auftrag vertraulich zu behandeln.

Mit Blick auf die gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten (Art. 398 OR und Art. 364 OR) fällt aber auf, dass die zitierten Bestimmungen zu kurz greifen. Denn zu den Sorgfalts- und Treuepflichten des Planers gehört es namentlich auch, dass dieser seinen Bauherrn über alles informiert, was eine ordentliche Ausführung des Planervertrags gefährden kann (so explizit für das Werkvertragsrecht: Art. 365 Abs. 3 OR). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Aufklärungspflicht umfassend: Der Planer hat seinen Auftrag-

geber fortlaufend und in exakter Weise über alle wichtigen Umstände aufzuklären und auf Risiken hinzuweisen, welche die Realisierung des Bauvorhabens ganz allgemein mit sich bringen kann (vgl. BGER 4c. 54/2006 vom 09.05.2006).

Im Nachhinein klüger

Zur Anzeige kommen muss alles, was der Planer tatsächlich als Risiko erkannt hat, aber auch das, was er erkennen müsste. Das ist problematisch. Denn was im konkreten Fall erkennbar wäre, beurteilt ein Gericht im Streitfall retrospektiv. Und da gilt: Im Nachhinein ist man immer klüger.

Geprüft wird, was der Planer hätte erkennen müssen. Dabei wird vom Planer erwartet, dass er die Verhältnisse fortlaufend mit der von ihm zu erwartenden Sorgfalt oder – eben (Ziff. 1.2.1 AVB LHO SIA) – «unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebietes» auf Probleme hin prüft. Prüft der Planer nicht, wenn er sollte, und bringt er



Mut zur Innovation

Unserem Planeten schwinden die natürlichen Ressourcen, die CO₂-Emission steigt. Wir können zuschauen oder neue Wege gehen. Konventionelle Bauprojekte verschlechtern die CO₂- und Ressourcenbilanz. Holzbau denkt in die Zukunft – Holz lebt. Ein natürlicher Rohstoff, der höchsten Ansprüchen gewachsen ist – nachhaltig und ökologisch, gesund und natürlich. Moderner Elementbau besticht durch variantenreiche Planung bei einfacher Umsetzung und voller Kostensicherheit.

Die Natur zurück in unsere Städte führen - Innovatives Denken zeigen.

Wir freuen uns auf Sie – Tel 062 919 07 07 oder www.hector-egger.ch



HECTOR EGGER HOLZBAU AG | CH-4901 Langenthal | Tel. 062 919 07 07 | www.hector-egger.ch

HECTOR EGGER  **HOLZBAU**
Denken. Planen. Bauen.

deshalb (aus einer nachträglichen Betrachtung) erkennbare Risiken nicht zur Anzeige, kann er dem Bauherrn für den daraus entstandenen Schaden haftpflichtig werden. Das Erkennen von und das Informieren über Risiken gehören somit nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu den Aufgaben des Planers, ganz unabhängig davon, ob diese Pflichten im konkreten Planervertrag oder den übernommenen AVB des SIA genannt sind oder nicht.

Abmahnungspflicht, aber wie?

Eine Spezialregelung zur allgemeinen Informations- und Aufklärungspflicht findet sich in Ziff. 1.2.6 AVB LHO SIA im Zusammenhang mit Weisungen. Danach hat der Planer seinen Bauherrn «auf Folgen seiner Weisungen betreffend Termine, Kosten und Qualität aufmerksam zu machen». Vorausgesetzt ist wiederum, dass der Planer die Weisungen des Bauherrn prüft, und zwar so, wie es dem von ihm zu erwartenden Sachverstand entspricht und soweit es ihm zumutbar ist.

Erkennt der Planer, dass eine Weisung eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Auftrags gefährden kann, hat er den Bauherrn darauf aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen abzumahnern (Ziff. 1.2.6.1 AVB SIA). Eine entsprechende Abmahnung ist dem Planer auch anzuraten, sollte der Bauherr nicht in adäquater Weise oder gar nicht auf Risiken reagieren, auf welche der Planer im Rahmen seiner allgemeinen Aufklärungspflicht hingewiesen hat.

Zentral für den Planer ist nun die Rechtsfolge, die an eine korrekte Abmahnung geknüpft ist. Dann nämlich ist der Planer für die Folgen einer abgemahnten Weisung nicht verantwortlich. Mit anderen Worten: Mahnt der Planer richtig ab und besteht der Bauherr dennoch auf seiner Weisung, dann fällt eine Haftung des Planers für dadurch entstandene Schäden weg. An die Abmahnung ist also eine Haftungsbefreiung geknüpft. Es versteht sich von selbst, wie entscheidend es für den Planer ist, dass er richtig und beweisbar abmahnt. Und wie macht er das?

Bestimmt, klar und deutlich

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 95 II 43) muss eine Abmahnung «bestimmt, klar und

deutlich sein» und dem Bauherrn unmissverständlich zum Bewusstsein bringen, dass bei der von ihm angeordneten Ausführung nach Auffassung des Planers möglicherweise Schäden auftreten könnten und dass der Bauherr deshalb, wenn er auf seiner Weisung besteht, die damit verbundenen Gefahren selbst trägt und den Planer von seiner Haftung entbindet.

Nach diesem langen bundesgerichtlichen Satz sind die inhaltlichen Anforderungen an eine Abmahnung also relativ hoch. Es genügt nicht jeder beiläufige Hinweis. Vorausgesetzt ist vielmehr, dass es beim Bauherrn «ankommt», dass der Planer nicht haften will, wenn er auf einer unzweckmässigen Weisung beharrt. Verlangt ist Klartext.

Schriftlichkeit empfohlen

Da an die Abmahnung eine Haftungsbefreiung geknüpft ist, empfiehlt es sich dringend, die entsprechende Erklärung schriftlich abzusetzen. Denn es nützt die klarste Abmahnung nichts, wenn sie nicht bewiesen werden kann. In diesem Sinne sah die alte Fassung der AVB LHO SIA (2003) noch ausdrücklich vor: «Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.» Weshalb diese nützliche Empfehlung der Revision (Ausgabe 2014) zum Opfer fiel, ist nicht klar (anders aber in Art. 25 Abs. 2 SIA Norm 118, Ausgabe 2013). Es empfiehlt sich aber weiterhin, Abmahnungen schriftlich abzusetzen und sich so den späteren Beweis für eine Haftungsentbindung zu sichern.

So verstanden ist das Schriftform-erfordernis, das etwa in Ziff. 2 der AVB KBOB für Planerleistungen enthalten ist, keine Plage für Planer, sondern diesem durchaus dienlich. Denn damit ist nicht nur dem Bauherrn geholfen, termin-, kosten- und qualitätskritische Anordnungen zu erkennen und seine Ziele nicht zu gefährden, sondern insbesondere auch dem Planer, der für unzweckmässige Weisungen keine Haftung zu übernehmen braucht. — *Patrick Middendorf, middendorf@amt-ra.ch*

BIKE DESIGN CITY

GEWERBEMUSEUM



29.1.–30.7.2017
Gewerbemuseum Winterthur
Kirchplatz 14

Detailliertes Veranstaltungsprogramm:
www.gewerbemuseum.ch

BRANDFIGUREN

AUSSTELLUNG

Modelle
in Holz 1:10
Zeichnungen
Dokumente

Fotos
&
Filme
Plakate



BERNHARD LUGINBÜHL ALTES SCHLACHTHAUS BURGDORF

2. April bis 5. November 2017 - jeden Sonntag 11-17 Uhr
Sommerpause: Juli geschlossen - Metzgergasse 15 Burgdorf

www.luginbuehlbernhard.ch/museum